

FAX 0231 – 92 52 79 15

Dipl. Ing. (FH) Uli Schmid
Sachverständigenbüro
Kronprinzenstraße 98

44135 Dortmund

Beauftragung des Sachverständigen

Hiermit beauftragt:

Anrede
Name
Straße
PLZ Ort
Objektort
Objektstraße

den Sachverständigen Herrn Uli Schmid mit der Untersuchung folgender Fragen:

Bei dem Objekt handelt es sich um: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- EFH - Neubau DHH - Neubau RH - Neubau Eigentumswohnung - Neubau Gebrauchtes Haus
- Gebrauchte Wohnung (sonstiges).....

Die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage der Honorartafel 01/2005 sowie der allgemeinen Vertragsbedingungen zum Sachverständigenvertrag vom 01.01.2005.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

FAX 07321 - 95 54 02

Dipl. Ing. (FH) Uli Schmid
Sachverständigenbüro
Schlegelstraße 35

89522 HEIDENHEIM

Beauftragung des Sachverständigen

Hiermit beauftragt:

Anrede
Name
Straße
PLZ Ort
Objektort
Objektstraße

den Sachverständigen Herrn Uli Schmid mit der Untersuchung folgender Fragen:

Bei dem Objekt handelt es sich um: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- EFH - Neubau DHH - Neubau RH - Neubau Eigentumswohnung - Neubau Gebrauchtes Haus
 Gebrauchte Wohnung (sonstiges).....

Die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage der Honorartafel 01/2005 sowie der allgemeinen Vertragsbedingungen zum Sachverständigenvertrag vom 01.01.2005.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Dipl. Ing. (FH) Uli Schmid
Sachverständigenbüro

**89522 HEIDENHEIM
44135 DORTMUND**

Honorartafel 02/2005

Für meine Tätigkeit berechne ich folgende Sätze:

- Dipl. Ing. (FH) Uli Schmid 93,00 € je Stunde
- Technischer Mitarbeiter Dipl. Ing. 75,00 € je Stunde
- Sekretariat 39,00 € je Stunde
- Fahrzeugkosten 0,50 € je Stunde
- Reisekosten, Auslagen für Hilfskräfte, den Einsatz von Maschinen und Geräten sowie für Fotos werden separat berechnet.
- Nebenkosten für Büroausstattung, Porto, Telekommunikation und Verwaltung von Auslagen werden pauschal mit 5% auf die Honorarsumme aufgeschlagen.
- Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist weder in den Honoraren noch in den Nebenkosten enthalten. Sie wird zusätzlich berechnet.

Heidenheim, den 1.1.2005

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Sachverständigenvertrag vom 01.01.2005

§ 1 Objekt

1.1. Die Beschreibung des Objektes erfolgt durch das Auftragschreiben des Auftraggebers an den Sachverständigen.

§ 2 Auftragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Auftrages ist die sachverständige Beurteilung von abgeschlossenen Sachverhalten, die vom Auftraggeber vorgegeben sind. Geschuldet wird nicht ein vom Auftraggeber vorbestimmtes Ergebnis, sondern ein Ergebnis, das auf einer objektiven, unabhängigen und gewissenhaften Anwendung der besonderen Sachkunde und Erfahrung des Sachverständigen beruht.

2.2. Der Leistungsinhalt sowie der Verwendungszweck wird nach Ortsbesichtigung und Auswertung der Unterlagen im schriftlichen Gutachten detailliert beschrieben.

2.3. Die Beauftragung des Sachverständigen erfolgt schriftlich oder mündlich.

§ 3 Unterlagen

3.1. Der Auftraggeber stellt dem Sachverständigen sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die für die Erledigung seines Auftrages von Bedeutung sind.

3.2. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Sachverständige die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Auftrages überlassenen Unterlagen unaufgefordert wieder zurückzugeben.

§ 4 Urheberrecht und Nutzungsrecht

4.1. Der Auftraggeber darf die gutachterliche Leistung nur zu dem Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

4.2. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere eine Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung bedarf in allen Fällen der vorherigen Einwilligung des Sachverständigen.

§ 5 Pflichten

5.1. Pflichten des Sachverständigen.

5.1.1. Der Sachverständige hat seine gutachterliche Leistung unabhängig, unparteiisch, gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erbringen.

5.1.2. Der Sachverständige unterliegt einer umfassenden Schweigepflicht. Demzufolge ist ihm untersagt, das Gutachten selbst, die Unterlagen und Informationen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit bekannt geworden sind oder anvertraut wurden, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder selbst zu seinem Vorteil

auszunutzen. Die Schweigepflicht besteht über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus.

5.1.3. Auf Anfrage erteilt der Sachverständige dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über den Stand seiner Arbeiten, über die entstandenen oder zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin des Gutachtens.

5.2. Pflichten des Auftraggebers.

5.2.1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig gegeben bzw. zur Verfügung gestellt werden.

5.2.2. Der Auftraggeber hat dem Sachverständigen den Zugang zum Gutachtenobjekt zu ermöglichen.

5.2.3. Der Auftraggeber hat den Sachverständigen zu ermächtigen (eventuell mit Vollmacht), bei den Beteiligten, Behörden oder dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte oder Unterlagen einzuholen und Erhebungen durchzuführen.

5.2.4. Der Sachverständige ist während der Gutachtenvorbereitung von allen Vorgängen und Umständen zu informieren, die erkennbar für den Zweck und den Inhalt des Gutachtens von Bedeutung sein können.

5.2.5. Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen, seine fachlichen Schlussfolgerungen, seine Bewertungen oder das Ergebnis verfälschen können.

§ 6 Durchführung des Auftrages

6.1. Der Sachverständige hat den Auftrag unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen.

6.2. Der Sachverständige erbringt seine gutachterliche Leistung in eigener Person. Soweit er es für notwendig hält und seine Eigenverantwortung erhalten bleibt, kann er sich bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Personen bedienen.

6.3. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung eines weiteren Sonderfachmannes erforderlich, muss dazu die vorherige Einwilligung des Auftraggebers eingeholt werden.

6.4. Im übrigen ist der Sachverständige berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des Auftraggebers die erforderlichen Reisen, die Orts- oder Objektbesichtigung, die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Fotos und Zeichnungen anzufertigen, ohne dass er hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers

bedarf. Soweit hier jedoch Kosten entstehen, die nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck und Wert des Gutachtens stehen, hat der Sachverständige die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

§ 7 Fristen

7.1. Fristen zur Erstellung von Gutachten und zur Durchführung von Untersuchungen werden im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Sachverständigen vereinbart.

7.2. Die vereinbarten Fristen können überschritten werden, wenn der Auftraggeber nicht die notwendigen Auskünfte gibt und Unterlagen vorlegt oder wenn nicht verschuldete Umstände wie höhere Gewalt, Krankheit u.ä. eine Unterbrechung der Tätigkeit erfordern.

§ 8 Honorar

8.1. Die Vergütung erfolgt nach Stunden. Es gilt die neueste Honorartabelle.

8.2. Nebenkosten für Büroausstattung, Porto und Telekommunikation werden pauschal mit 5% der Honorarsumme berechnet.

8.3. Auslagen für Hilfskräfte, für den Einsatz von wertvollen Geräten, für Fahrtkosten und für Fotos werden separat berechnet.

8.4. Mehrwertsteuer. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer ist weder in den Honoraren noch in den Nebenkosten enthalten. Sie wird zusätzlich bezahlt.

§ 9 Zahlung

9.1. Die Vergütung für die gutachterliche Leistung wird mit ihrer Abnahme und dem Zugang der Rechnung in bar fällig. Zahlungen haben bis 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

9.2. Abschlagszahlungen. Der Sachverständige kann während der Ausführung seiner Leistungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe gegen Nachweis seiner Arbeitszeiten verlangen. Diese Abschlagszahlungen sind sofort nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

9.3. Vorschuss. Der Sachverständige kann vor Beginn seiner Tätigkeit einen Vorschuss verlangen. Der Vorschuss ist sofort nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

9.4. Gegen Ansprüche des Sachverständigen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Gutachterauftrag beruht.

§ 10 Gewährleistung für Sachmängel

10.1. Der Sachverständige leistet Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts und Ergebnisses des

Gutachtens (der Bescheinigung, der Überprüfung) im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftrages.

10.2. Insbesondere steht der Sachverständige dafür ein, dass seine tatsächlichen Feststellungen vollständig, seine fachlichen Beurteilungen dem aktuellen Stand der Allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und seine Schlussfolgerungen mit der sachlich gebotenen Sorgfalt vorgenommen werden.

10.3. Für die Richtigkeit der dem Sachverständigen zum Zwecke der Auftragserfüllung vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte übernimmt der Sachverständige keine Gewähr.

10.4. Im Rahmen der dem Auftraggeber nach § 634 BGB zustehenden Rechte kann er außer dem Anspruch nach § 634 Nr. 4 BGB zunächst nur kostenlose Nacherfüllung nach § 635 BGB verlangen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Vergütung des Sachverständigen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

10.5. Offensichtliche Mängel in der gutachterlichen Leistung hat der Auftraggeber dem Sachverständigen gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens zu rügen. Andernfalls erlöschen die verschuldensunabhängigen Gewährleistungsansprüche des § 634 Nr. 1 – 3 BGB.

10.6. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Sachverständigen nach § 634 Nr. 1 – 3 BGB verjähren mit Ausnahme des Anspruchs aus § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in einem Jahr ab Abnahme des Gutachtens. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

§ 11 Haftung

11.1. Der Sachverständige haftet nach den Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag.

§ 12 Verjährung

12.1. Die Verjährung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam, wird davon die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung gelten, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zweckentsprechende Bestimmungen zu ersetzen.